

**Schalltechnische Stellungnahme
zum Bebauungsplan
„Pariser Str. 300, östl. Teilbereich, Teiländerung 1“
der Stadt Kaiserslautern**

Bericht-Nr.: P18-008/BPL-1Ä/1

im Auftrag der

**Lebenshilfe Westpfalz e.V.
Forellenstr. 2
Kaiserslautern**

vorgelegt von der

**FIRU Gfi mbH
Kaiserslautern**

22. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen.....	3
1.1	Aufgabenstellung.....	3
1.2	Plangrundlagen.....	3
1.3	Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen.....	4
2	Änderung Bebauungsplan und Kontingentierungsfestsetzung	5

Tabellen

Tabelle 1: Gewerbelärm, Emissionskontingente L_{EK} gem. DIN 45691	5
--	---

Karten

Karte 1: Immissionskontingente Bebauungsplanänderung, Tag	6
---	---

1 Grundlagen

1.1 Aufgabenstellung

Mit der Bebauungsplanänderung des Bebauungsplans „Pariser Str. 300, östlicher Teilbereich, Teiländerung 1“ (Stand Januar 2019), der Stadt Kaiserslautern ändert das Baugebiet GE 4, in dem eine Einzelhandelsnutzung und eine Tankstelle verwirklicht werden soll in ein Sondergebiet (SO) mit zwei Teilflächen (TF 1 und TF2).

Der Bebauungsplan "Pariser Straße 300, östlicher Teilbereich" der Stadt Kaiserslautern setzt für das Gewerbegebiet GE 4 eine Geräuschkontingentierung fest.

Die bestehende Kontingentierungsfestsetzung für das Gewerbegebiet GE 4 ist an die neue Planung anzupassen und ein entsprechender Festsetzungsvorschlag zu erarbeiten.

Das neu geplante Sondergebiet wird in zwei Teilflächen TF 1 und TF 2 gegliedert. Die westliche Teilfläche des Sondergebiets (TF 1) entspricht dem bisherigen Gewerbegebiet GE 4, die östliche Teilfläche TF 2 entspricht dem bisherigen Mischgebiet MI 2B.

1.2 Plangrundlagen

Die schalltechnische Untersuchung basiert auf folgenden Karten- und Datengrundlagen:

- Bebauungsplans "Pariser Straße 300, östlicher Teilbereich", Kaiserslautern 2015;
- Kaiserslautern P300 Vorlage Nr.3 (Lageplan der geplanten Nutzungen), 14.12.2017;
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Pariser Straße 300/ östlicher Teilbereich“, FIRU-GfI Bericht P14-030/E-7, August 2014;
- Entwurf zum Bebauungsplan „Pariser Straße 300. Östl. Teilbereich, Teiländerung 1“ vom Januar 2019, übermittelt durch die Stadt Kaiserslautern.

1.3 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen

Die Gewerbelärmkontingentierung erfolgt nach:

- DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, Juli 2002 [DIN 18005];
- Beiblatt 1 zur DIN 18005 Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987;
- DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“, Dezember 2006 [DIN 45691].

2 Änderung Bebauungsplan und Kontingentierungsfestsetzung

Der vorliegende Bebauungsplan (Stand Januar 2019) ändert das Baugebiet GE 4, in dem die Einzelhandelsnutzung und Tankstelle verwirklicht werden soll in ein Sondergebiet (SO).

Die bestehende Kontingentierungsfestsetzung für das Gewerbegebiet GE 4 ist an die neue Planung anzupassen.

Das neu geplante Sondergebiet wird in zwei Teilflächen TF 1 und TF 2 gegliedert. Die westliche Teilfläche des Sondergebiets (TF 1) entspricht dem bisherigen Gewerbegebiet GE 4, die östliche Teilfläche TF 2 entspricht dem bisherigen Mischgebiet MI 2B.

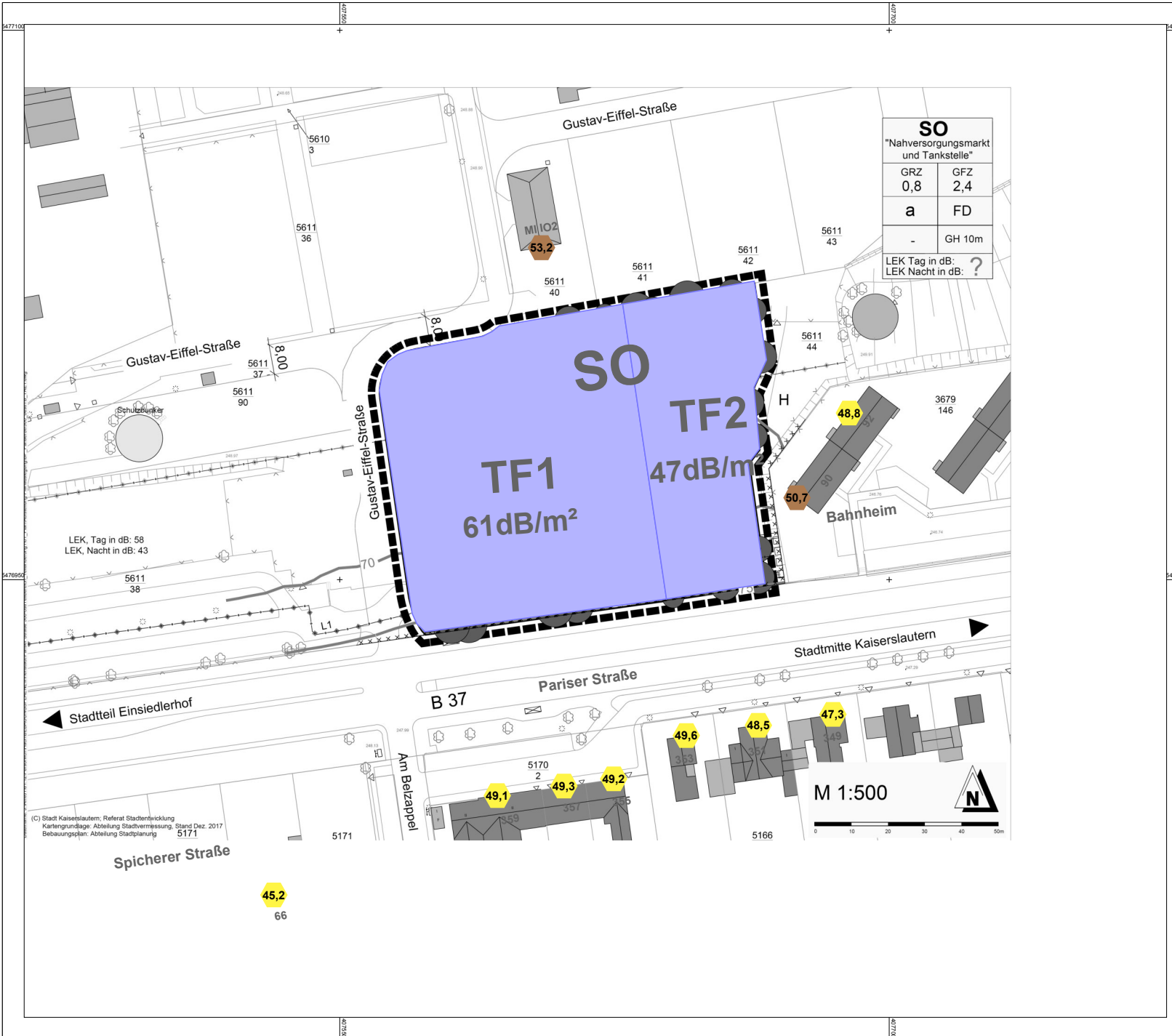
Die bisherigen Emissionskontingente für das Sondergebiet TF 1 werden beibehalten. Für das Sondergebiet TF 2 werden Emissionskontingente bestimmt, die an den maßgeblichen Immissionsorten nicht zu einer relevanten Erhöhung der Gesamtgewerbelärmeinwirkungen führt. Dies ist in Anlehnung an die Regelungen der DIN 45691 zur Relevanzgrenze dann der Fall, wenn die Emissionskontingente für das Sondergebiet TF 2 auf $L_{EK,Tag} = 47 \text{ dB(A)/m}^2$ und $L_{EK,Nacht} = 32 \text{ dB(A)/m}^2$ begrenzt werden. Mit diesen Emissionskontingenten unterschreiten die zulässigen Immissionsanteile der TF 2 an allen maßgeblichen Immissionsorten in der Umgebung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 15 dB(A).

Für die beiden Teilflächen des Sondergebiets im Geltungsbereich der geplanten Bebauungsplanänderung werden folgende Emissionskontingente vorgeschlagen:

Tabelle 1: Gewerbelärm, Emissionskontingente L_{EK} in dB(A)/m² gem. DIN 45691

Gebiet	$L_{EK,Tag}$ in dB(A)/m ²	$L_{EK,Nacht}$ in dB(A)/m ²
TF 1	61	46
TF 2	47	32

$L_{EK, Tag/Nacht}$ = Emissionskontingent Tag/Nacht



SO	
"Nahversorgungsmarkt und Tankstelle"	
GRZ	GFZ
0,8	2,4
a	FD
-	GH 10m
LEK Tag in dB: ?	
LEK Nacht in dB: ?	

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Pariser Str. 300, östl. Teilbereich, 1. Teiländerung"

Stadt Kaiserslautern
Karte 1:
Änderung Immissionskontingente Tag

(4300, 2019-07-22)

Pegel in dB(A)	Legende
<= 35	Flächenschallquelle
35 < <= 40	Immissionsort
40 < <= 45	
45 < <= 50	
50 < <= 55	
55 < <= 60	
60 < <= 65	
65 < <= 70	
70 < <= 75	
75 < <= 80	
80 <	

Originalmaßstab (A4) 1:1500

Gfi
Gesellschaft für Immissionsschutz

Richard-Wagner-Straße 20-22
67655 Kaiserslautern
Telefon: 0631 / 36245-11
Telefax: 0631 / 36245-15

Mail: info@firu-gfi.de
Internet: www.firu-gfi.de

FIRU Gfi mbH - Ein Unternehmen der FIRU Gruppe Kaiserslautern
info@firu-gfi.de

(C) Stadt Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung
Kartengrundlage: Ableitung Stadtvermessung, Stand Dez. 2017
Bebauungsplan, Abteilung Stadtplanung S171

Festsetzungsvorschlag

Die Geräuschkontingentierung kann im Bebauungsplan wie folgt festgesetzt werden:

„Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente $L_{EK,i,k}$ nach DIN 45691 tags (6.00 bis 22.00 Uhr) und nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) nicht überschreiten.

Emissionskontingente L_{EK} in dB(A)/m²

Gebiet	$L_{EK,Tag}$ in dB(A)/m ²	$L_{EK,Nacht}$ in dB(A)/m ²
TF 1	61	46
TF 2	47	32

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691 vom Dezember 2006, Abschnitt 5 DIN 45691.

Die Anwendung der Summation und der Relevanzgrenze nach Abschnitt 5 der DIN 45691 ist zulässig.“

Die Festsetzung der Emissionskontingente für die geplanten Sondergebiete erfolgt gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO (Gliederung nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Eigenschaften).

Die Kontingentierungsfestsetzung wird beim Neubau oder bei der Änderung von baulichen Anlagen wirksam. Mit dem Antrag auf Neubau, Erweiterung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage innerhalb der kontingentierten Baugebiete ist nachzuweisen, dass die festgesetzten Emissionskontingente und die damit verbundenen zulässigen Immissionsanteile (Immissionskontingente) an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Urheberrechtliche Hinweise

Die in dieser Unterlage vorgelegten Ermittlungen und Berechnungen sowie die durchgeführten Recherchen wurden nach bestem Wissen und mit der nötigen Sorgfalt auf der Grundlage der angegebenen und während der Bearbeitung zugänglichen Quellen erarbeitet. Eine Gewähr für die sachliche Richtigkeit wird nur für selbst ermittelte und erstellte Informationen und Daten im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflicht übernommen. Eine Gewähr für die sachliche Richtigkeit für Daten und Sachverhalte aus dritter Hand wird nicht übernommen.

Die Ausfertigungen dieser Unterlage bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Honorars Eigentum der FIRU GfI mbH. Alle Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Nur der Auftraggeber ist berechtigt, die Unterlagen oder Auszüge hiervon (dies jedoch nur mit Quellenangaben) für die gemäß Auftrag vereinbarte Zweckbestimmung weiterzugeben. Vervielfältigungen, Veröffentlichungen und Weitergabe von Inhalten an Dritte in jeglicher Form sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der FIRU GfI mbH gestattet. Ausgenommen ist die Verwendung der Unterlagen oder Teilen davon für Vermarktungsaktionen des Auftraggebers. In diesen Fällen ist ein deutlich sichtbarer Hinweis auf FIRU GfI mbH als Urheber zu platzieren.

© FIRU GfI mbH

Berechnungsdokumentation